

STATUTEN

I. NAMEN UND SITZ

- 1 Unter dem Namen «Kultur Mosnang» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mosnang.

II. ZWECK

- 2 Der Verein bezweckt die nachhaltige Förderung und Bereicherung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Mosnang. Er steht den verschiedenen kulturellen Strömungen (Musik, Theater, bildende Künste, Literatur, Brauchtum u.a.) offen gegenüber und kann insbesondere Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte u. dgl.) in sämtlichen kulturellen Bereichen ausrichten. Der Verein legt namentlich Wert auf die Förderung von regionalen Talenten und Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern.

III. MITGLIEDSCHAFT

- 3 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

- 4 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 100.

- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

- 6 Die Organe des Vereins sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Hauptversammlung

- 7 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
- 8 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 9 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind Folgende:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - h) Änderung der Statuten;
 - i) Auflösung des Vereins.
- 10 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

11 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

13 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

15 Die Hauptversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

16 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

17 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

19 Der Beschluss über eine Statutenänderung, eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

20 Im Falle der Auflösung des Vereins soll der Liquidationsgewinn der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Mosnang zukommen. In jedem Fall darf ein allfälliger Liquidationsgewinn aber nur an eine andere zuzufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen fallen.

VII. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

21 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2019 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

22 Die erste Revision dieser Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 19. Januar 2021 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.